



SQ Mainz e.V.

Alumni Mainz



JG|U



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Vorlesungsreihe im
Wintersemester 2014/2015:

„Vom anwaltlichen Mandat zur höchstrichterlichen Entscheidung“

Eine Veranstaltung von
LS Prof. Dr. Ruthig

jeweils um 18.00 Uhr im
Dekanatssaal 03-150

Anmeldung über Jogustine
03.135.16604 (Anwaltsreihe)



Vom anwaltlichen Mandat zur höchstrichterlichen Entscheidung:

Im universitären Studium taucht die Rechtsprechung vor allem in Form von amtlichen Sammlungen und examensrelevanten Grundsatzentscheidungen auf.

Aber wie kommen solche Entscheidungen eigentlich zustande?

Vertreter unser Kooperationspartner werden aus ihrer Praxis berichten und solche Fälle vorstellen, die sie vor deutschen oder europäischen Gerichten vertreten haben und die tatsächlichen und rechtlichen Hintergründe beleuchten.

Themen und Termine:

**20.11.2014: Emmely – Pfandbon oder BonBon - wer darf was
(Arbeitsrecht)**

Referentin: Dr. Barbara Geck, King & Wood Mallesons LLP, Frankfurt/Main

Der Fall Emmely war ein Rechtsstreit um die fristlose Kündigung einer langjährig angestellten Kassiererin einer Supermarktkette, der auf großes Medieninteresse stieß und eine gesellschaftliche Diskussion hervorrief. Dieser Fall ist schon deswegen berichtenswert, weil das Bundesarbeitsgericht die Kündigung der "Emmely" genannten Kassiererin annulliert hat und die Gewerkschaften sogleich einen besseren Kündigungsschutz gefordert haben, insbesondere aber auch, weil die Sicht einer Praktikerin gerade bei diesem Thema besonders interessant ist.

4.12.2014: Der Fall „EU-Wood“: Der Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die Novelle der Europäischen Abfallverbringungsverordnung (Wirtschaftsverwaltungsrecht)

Referent: Christian v. der Lühe, M.B.L.-HSG, Bette Westenberger Brink Rechtsanwälte, Mainz

Der Fall EU-Wood ./.. Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, EuGH RS C-277/02, der in seiner entscheidenden Phase im Rahmen eines Vorlageverfahrens vor dem EUGH geführt wurde, zeigt zum einen anschaulich den Einfluss des EuGH auf das Gesetzgebungsverfahren der Legislative, hier auf zwingendes Europäisches Verordnungsrecht im Bereich der transnationalen Abfallverbringung, und zum anderen die überragende wirtschaftliche Bedeutung dieser Rechtsprechung, die maßgeblich die Waren- und Dienstleistungsströme innerhalb der Europäischen Union (Innenmarktrelevanz) beeinflusst und damit signifikante Reflexwirkungen auf Investitionen zum Auf- und Ausbau einer hochwertigen Abfallentsorgungsinfrastruktur hat.

11.12.2014: Hard Rock Cafe vs. Hard Rock Cafe – When trademark and unfair competition law collide (Wettbewerbsrecht und Markenrecht)

Referent: Konstantin von Werder, Mayer Brown LLP, Frankfurt/Main

Seit der Geburtsstunde der Vorrangthese im Zuge der "MAC-Dog"- Entscheidung des BGH hat die Rechtsprechung an dem Vorrang des Markenrechts gegenüber dem Lauterkeitsrecht festgehalten. Die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken hat die Rechtsprechung jedoch letztendlich dazu gezwungen, sich von diesem Vorrang zu verabschieden. Mit der Entscheidung "Hard Rock Cafe" hat der BGH diese Abkehr endgültig vollzogen. Besonders spannend an diesem Fall ist, dass beide Vorinstanzen (LG Mannheim und OLG Karlsruhe) noch zu einem ganz anderen Ergebnis als der BGH gekommen waren und die Klage der Hard Rock-Gruppe gegen das nicht zur Gruppe gehörende Hard Rock Cafe in Heidelberg vollumfänglich abgewiesen hatten. Der Vortrag beschäftigt sich insbesondere mit den unterschiedlichen Blickwinkeln auf den Fall, den drei Instanzen ihrer Entscheidungsfindung zugrunde gelegt haben.

08.01.2015: „Sondernewsletter“ – Preis- und Geschwindigkeitswerbung für Telefon und Internet (Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht)

Referent: Henrik Steffen Becker, RITTERSHAUS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Frankfurt/Main

Telefon und Internet gehören mittlerweile fast in jedem Haushalt zur ‚Grundausstattung‘. Verbraucher werden auf diesem Markt daher sehr stark umworben. Ihre Entscheidung für oder gegen die Angebote orientiert sich vor allem am Preis und den dafür ermöglichten Leistungen. In dem vom BGH unter der Bezeichnung „Sondernewsletter“ entschiedenen Fall ging es dann auch um die Preis- und Geschwindigkeitswerbung eines TK-Anbieters. Nachdem das Landgericht Mannheim der vor allem auf Unterlassung bestimmter Werbeangaben gerichteten Klage eines Wettbewerbers stattgegeben hatte, hob das Oberlandesgericht Karlsruhe diese Entscheidung wieder auf und wies die Klage ab. Nach Zulassung der Revision in Folge einer Nichtzulassungsbeschwerde stellte der BGH im Rahmen seines Urteils klar, welche Grundsätze bei der rechtskonformen Bewerbung von Telefondienstleistungen unter der Angabe von Preisen beachtet werden müssen. Außerdem beurteilte er die Frage, ob Verbraucher durch eine uneingeschränkte Geschwindigkeitsangabe für einen bei der

Datenrate Schwankungen unterliegenden Internetzugang in die Irre geführt werden können.

22.01.2015: MPS-Fall (Gesellschaftsrecht)

Referenten: Dr. Alexander Kiefner, Dr. Andreas Knebel, White & Case LLP, Frankfurt/Main

Dieser Fall, der seinen Ursprung im Insolvenzrecht hat, führte schlussendlich maßgeblich zur Fortentwicklung der Haftung von Organen börsennotierter Aktiengesellschaften. Nachdem Landgericht und Oberlandesgericht den Schadensersatzklagen des Insolvenzverwalters stattgegeben hatten, nutzte der Bundesgerichtshof diesen als „MPS-Fall“ bekanntgewordenen Sachverhalt in seinem Urteil vom 01.12.2008 (Az. II ZR 102/07) für die Entwicklung neuer Maßstäbe zur Haftung von Aufsichtsräten und Vorständen für den Bereich der konzerninternen Finanzierung.

05.02.2015: EuGH entscheidet über elektronische Leseplätze in Bibliotheken (Urheberrecht)

Referent: Dr. Nils Rauer, Hogan Lovells International LLP, Frankfurt/Main

Lesen, Arbeiten, Forschen – heute geschieht dies im Netz, in digitaler Form. Verlage bieten eBooks an, gelesen wird auf dem kindle oder Tolino. Hier wollen die Bibliotheken mit ihrem Angebot nicht zurückstehen, sondern ihre Bestände ebenfalls digital zur Verfügung stellen. Es schwelt aber seit langem ein Streit mit den Verlagen. Im Zentrum der Auseinandersetzung steht eine Norm aus dem Urheberrecht, der § 52b UrhG, der seinerseits wiederum auf eine europäische Richtlinie zurückgeht. Was den Bibliotheken digital erlaubt ist und was nicht, hierzu hat der EuGH nun ein Grundsatzurteil gesprochen. Der Referent, Dr. Nils Rauer, MJJ, hat in Luxemburg die Seite der Bibliotheken vertreten.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ansprechpartner:

Ass. Iur. **Michaela Bierschenk**
(Schlüsselqualifikation)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Prof. Dr. Josef Ruthig
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht,
Rechtsvergleichung
Jakob Welder-Weg 9
55099 Mainz
Tel: +49 / 6131 / 3926039
Zi.: 02/129
bierschm@uni-mainz.de

SQ Mainz e.V.:

**Univ.-Prof. Dr. Josef Ruthig
Der Beauftragte für die Schlüsselqualifikationen**

Professoren der rechtswissenschaftlichen Abteilung haben 2010 den Verein zur Förderung praxisorientierter Ausbildung und juristischer Schlüsselqualifikationen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (SQ Mainz e.V.) gegründet. Der Verein ist gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO als gemeinnützig anerkannt. Er finanziert sich aus der finanziellen Unterstützung seiner Kooperationspartner und aus Spenden.

SQ Mainz e.V.
IBAN: DE37 5506 0417 0000 2354 90
BIC: GENODE51MZZ
VR-Bank Mainz
http://www.jura.uni-mainz.de/309_DEU_HTML.php